

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Wassersparende Spülkästen

DE-UZ 32

Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2011
Version 3

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (01/2011): Verlängerung um 4 Jahre ohne Änderung bis 31.12.2015
Version 2 (01/2015): Verlängerung um 4 Jahre ohne Änderung bis 31.12.2019
Version 3 (01/2020): Verlängerung um 4 Jahre ohne Änderung bis 31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
2	Geltungsbereich	4
3	Anforderungen	4
3.1	Anforderungen an den Spülkasten	5
3.2	Spülwasservolumina	5
3.3	Kennzeichnung der Kunststoffe	5
3.4	Geräuschemission	5
3.5	Verbraucherinformationen	5
4	Zeichennehmer und Beteiligte	6
5	Zeichenbenutzung	6

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Wassersparende Maßnahmen in Haushalten und öffentlichen Einrichtungen tragen zu einer Schonung der wertvollen Ressource Wasser bei. Zudem entlasten sie die Kläranlagen, verringern den energetischen Aufwand für die Wasserförderung und -aufbereitung und führen darüber hinaus, vor allem bei einer Reduzierung des Warmwasserverbrauches, zu einer finanziellen Entlastung des Verbrauchers. Insbesondere bei WC-Spülungen kann das Trinkwasser alternativ durch Regenwasser ersetzt werden.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



2 Geltungsbereich

Diese Grundlage gilt für Spülkästen nach DIN 19542. Es sind auch Spülkästen zugelassen, die aufgrund des geringen Spülwasservolumens nicht durch die DIN 19542 erfasst werden, jedoch im Besitz des vom Institut für Bautechnik erteilten Prüfbescheides sind bzw. für die ein "Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis" gemäß Bauregelliste A in der jeweils gültigen Fassung vorliegt.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Produkte gekennzeichnet werden, sofern die nachstehenden Anforderungen zutreffen.

3.1 Anforderungen an den Spülkasten

Der Spülkasten muss mit Vorrichtungen zur Verringerung des Spülwasservolumens oder zur Unterbrechung des Spülvorganges nach DIN 19542 Abschnitt 3.2.4 ausgerüstet sein.

Nachweis

Für Spülkästen nach DIN 19542 ist die DIN-Registrierung bzw. der Übereinstimmungsnachweis (ÜHP) gemäß Ziffer 12.2.9 der Bauregelliste A inklusive des Prüfzeugnisses vorzulegen.

Für Spülkastenmodelle, die aufgrund des geringen Spülvolumens nicht durch die DIN 19542 erfasst werden, legt der Antragsteller den vom Institut für Bautechnik erteilten Prüfbescheid bzw. ein "Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis" vor. Sofern die einstellbare Mindestspülmenge pro ununterbrochene Spülung hieraus nicht hervorgeht, so ist diese gesondert anzugeben.

3.2 Spülwasservolumina

a) Das maximale Spülwasservolumen darf 9 l nicht übersteigen und die Mindestspülwassermenge pro ununterbrochene Spülung 6 l nicht unterschreiten.

Am Spülkasten müssen Einstellvorrichtungen angebracht sein, die es erlauben, das Spülwasservolumen je nach Beschaffenheit des Spülklosetts (im Bereich 6 l oder 9 l) einzustellen.

b) Der Spülkasten ist werkseitig auf eine Wassermenge von 6 l einzustellen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt, dass der Spülkasten werkseitig auf eine Wassermenge von 6 l eingestellt ist.

3.3 Kennzeichnung der Kunststoffe

Der Spülkasten und seine Bestandteile sind mit einer Materialkennzeichnung entsprechend DIN ISO 11469 zu versehen, soweit es sich um Kunststoffe handelt.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt, dass der Spülkasten und seine Bestandteile mit einer Materialkennzeichnung versehen sind.

3.4 Geräuschemission

Die Spülkästen dürfen den Wert des Armaturengeräuschpegels L_{ap} für den kennzeichnenden Fließdruck bzw. Durchfluss, gemessen nach DIN EN ISO 3822 Teil 1 und 4, von 20 dB (A) nicht überschreiten. Dieser Wert darf bei dem in DIN EN ISO 3822 Teil 1 für die einzelnen Armaturen genannten oberen Grenzen der Fließdrücke bzw. Durchflüsse bis zu 5 dB (A) überschritten werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung.

3.5 Verbraucherinformationen

In die Bedienungs- und Montageanleitung sind leicht verständliche Hinweise zur wassersparenden Einstellung und Bedienung aufzunehmen.

Auf dem Spülkasten muss in geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Wassereinsparung hingewiesen werden, z.B. durch Beschriftung oder durch Aufkleber.

Nachweis

Der Antragsteller legt Produktinformationen, z.B. Prospektmaterial vor sowie eine Bedienungs- und Montageanleitung, aus der sich die Einhaltung der Anforderung ergibt.

Der Antragsteller beschreibt, in welcher Weise er den Spülkasten kennzeichnet.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2023.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2023 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.